

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
126*

Beschluss der Arbeitsgruppe
Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens
des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

(im Anschluss an die Kommissionsdrucksache 93)

Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat in ihrer Sitzung am Freitag, den 27. Juni 2008, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wird den Beschluss des Haushaltsausschusses vom 23. Januar 2008 (Drucksache 16(8)4243) anlässlich der Haushaltsberatungen 2009 weiterverfolgen (Nrn. 3 und 4).

Zum Regelungsbedarf für ein gesamtstaatlich effizientes und transparentes Haushalts- und Rechnungswesen (vgl. Nr. 5 des Beschlusses) nimmt die Arbeitsgruppe Bezug auf das Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 17. Juni 2008 (Anlage) und bittet das Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. September 2008 nach Abstimmung mit den Ländern um Bericht und Vorschläge zur Anpassung von Artikel 110 GG, des Finanz- und Personalstatistikgesetzes und des Haushaltsgrundsätzegesetzes.



An
Herrn Abgeordneten
Volker Kröning
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nachrichtlich:

An die
Mitglieder der Arbeitsgruppe
„Modernisierung des Haushalts-
und Rechnungswesens“
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn Otto Fricke, MdB
Herrn Bartholomäus Kalb, MdB
Herrn Bernhard Brinkmann, MdB
Herrn Roland Claus, MdB
Herrn Alexander Bonde, MdB

Sekretariat des Haushaltsausschusses

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

Bonn, den

17.06.2008

Durchwahl

1164

Unser Zeichen

I 6 – 18 05 26 04

Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes

Frage nach einem eventuellen Änderungsbedarf des Finanzstatistikgesetzes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe am 20. Mai 2008 war an den Bundesrechnungshof die Frage gerichtet worden, ob aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur von Berlin geltend gemachten Haushaltsnotlage (BVerfG 2 BvF 3/03 vom 19.10.2006) die Notwendigkeit abzuleiten sei, das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStG) zu ändern. Zu dieser Frage nehmen wir nach derzeitigem Erkenntnisstand wie folgt Stellung:

- In der Begründung zu seinem „Berlin-Urteil“ bemängelte das BVerfG, es sei bisher „trotz des ohnehin einfachgesetzlich geltenden Prinzips einheitlicher Formalstruktur der Haushaltspläne (...) nicht einmal gelungen, die unterschiedlichen Haushaltssystematiken so

aufeinander abzustimmen, dass jeweils ohne notwendige statistische Bereinigungen mit Hilfe einfach abzuleitender Haushaltskennzahlen transparente vergleichende Informationen über die jeweils verfolgte Haushaltspolitik gewonnen werden könnten.“¹ Bezogen auf die „einheitliche Formalstruktur der Haushaltspläne“ erwähnte es – neben den §§ 10 und 11 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) sowie den entsprechenden Vorschriften in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder – auch §§ 3 bis 7 FPStG. Eine unmittelbare Aufforderung an den Gesetzgeber, das FPStG zu ändern, lässt sich aus dem Urteil nicht entnehmen. Im Übrigen gelangte das BVerfG trotz seiner Kritik letztlich zu der Einschätzung, dass die vom Statistischen Bundesamt aufbereiteten Haushaltsdaten aussagefähig und verlässlich genug waren, um die Haushaltslage des Landes Berlin beurteilen zu können.²

- Die Finanzministerkonferenz (FMK) nahm das „Berlin-Urteil“ zum Anlass, sich mit dem Thema „Vergleichbarkeit von Datengrundlagen“ zu befassen. Am 9. November 2006 bat sie die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), in Kooperation mit dem Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltrecht und Haushaltssystematik“ (AA HHR) die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über die Bereitstellung einheitlicher Haushaltskennzahlen auszuwerten. Dabei stellte sie zunächst die Schwächen der bestehenden kameralen Haushaltssystematik (Gruppierungs- und Funktionenplan) sowie die Frage nach einer sorgfältigen Anwendung dieses Regelwerks in den Vordergrund. Darüber hinaus bat sie die ZDL, auch die Probleme eines Nebeneinanders doppischer und kameraler Systeme zu untersuchen. In ihrem Beratungsergebnis zum Endbericht der ZDL hielt die FMK fest, dass alle Gebietskörperschaften „die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz in vollem Umfang und in hinreichender Qualität sicherstellen“ müssen.³ Auf einen eventuellen Bedarf zur Änderung des FPStG ging sie in diesem Zusammenhang nicht ein. Allerdings unterstützte sie den Vorschlag der ZDL, im Sinne einer Verbesserung der Datenbasis über die aktuelle Haushaltsentwicklung die monatlichen Meldungen zur Kassenstatistik umzugestalten. Hierzu wäre ggf. eine Anpassung des FPStG erforderlich. Der bisherige monatliche Lieferumfang für die Daten zu den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder ist in § 3 Abs. 1 Nr. 3 FPStG festgelegt.
- Bund und Länder haben sich inzwischen im Arbeitskreis „Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung bei Haushalten auf doppischer oder erweiterter kameraler Basis und bei produktorientierten Haushalten“ (BLAK II) darauf verständigt, dass Länder mit doppi-

¹ BVerfG, 2 BvF 3/03 vom 19.10.2006, Absatz-Nr. 204.

² Vgl. BVerfG, 2 BvF 3/03 vom 19.10.2006, Absatz- Nr. 205 bis 214.

³ Vgl. Finanzministerkonferenz am 10. April 2008 in Berlin, Beratungsergebnis Nr. 2b zu Punkt 1 TO.

schem Rechnungswesen weiterhin den Gruppierungs- und Funktionenplan im Plan und Ist bedienen und entsprechend der geltenden Rechtsgrundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes die Daten bereitstellen müssen. Der derzeit auf Arbeitsebene zur Diskussion stehende Entwurf eines Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetzes (HGrGMoG) sieht zu diesem Zweck einen neuen § 10a mit entsprechenden Vorgaben vor. Nach unseren Informationen prüft das Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung von Hinweisen des Statistischen Bundesamtes derzeit, ob unter finanzverfassungsrechtlichen Gründen auch im FPStG entsprechende Anpassungen erforderlich sind. Dem Ergebnis dieser Prüfung wollen wir an dieser Stelle nicht vorgreifen.

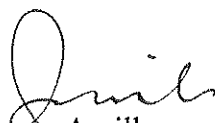
- Durch entsprechende Anpassungen in den letzten Jahren enthält das FPStG bereits differenzierte Vorgaben für Bereiche, in denen es schon ein Nebeneinander doppischer und kameraler Einheiten gibt (z.B. für Hochschuleinrichtungen⁴ und Gemeinden⁵). Insoweit wäre es konsequent, auch für Bund und Länder Klarstellungen vorzunehmen.
- Im Übrigen legen das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter Wert darauf, dass doppisch buchende Gebietskörperschaften auch ihre doppischen Daten regelmäßig zur Verfügung stellen, damit die daraus abgeleiteten Daten nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan zumindest auf Plausibilität geprüft und ggf. landesweite doppische Darstellungen ermöglicht werden. Das Anliegen erscheint nachvollziehbar und wird im Ergebnis auch vom Bund und einer Reihe von Ländern im BLAK II mitgetragen. Entsprechende gesetzliche Regelungen zur zusätzlichen Lieferung doppischer Daten konnten aber in den bisherigen Bund/Länder-Verhandlungen zur HGrG-Reform offenbar nicht durchgesetzt werden. Der von den doppisch buchenden Ländern befürchtete statistische Doppelaufwand dürfte sich allerdings in engen Grenzen halten lassen, wenn die Daten unmittelbar aus dem Haushalts- und Rechnungswesen generiert werden können.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Statistische Bundesamt erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Die Sachverhalte sind mit ihnen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Erb



April

⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 d) und Nr. 2 c) FPStG.

⁵ Vgl. § 3 Abs. 2 FPStG.